



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 38-1/2018 vom 12.07.2018

erstellt durch: **Fachbereich Bauwesen**

Bearbeiterin: Frauke Hilal

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Verwaltungsausschuss	31.07.2018	Zur Empfehlung	☐	☒
Rat	31.07.2018	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

**Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle beim Landkreis Helmstedt
hier: Beteiligung der Stadt Schöningen**

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☒ Ergebnishaushalt
☒ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☐ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	max. 41.500,00 € jährlich
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schöningen beteiligt sich durch Abschluss einer Zweckvereinbarung an dem IKZ-Projekt „Zentrale Beschaffungsstelle beim Landkreis Helmstedt“. Die Zweckvereinbarung ist Bestandteil dieser Vorlage und wird der Erstschrift der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Sachverhaltsdarstellung:

Ziel der Kommunen im Landkreis Helmstedt ist es, durch Interkommunale Zusammenarbeit schlanke, effiziente Strukturen zu erreichen. Eines der Projekte ist die Bildung einer Zentralen Beschaffungsstelle für VOB- und VOL-Vergaben. Über die Absicht des Landkreises Helmstedt, eine Zentrale Vergabestelle für die Kommunen in seinem Kreisgebiet einzurichten zu wollen, wurde bereits in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 13.03.2018 (s. Vorlage Nr. 38/2018) informiert. Nach Abstimmung der Kreisverwaltung mit den kreisangehörigen Kommunen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.06.2018 den Aufbau einer Zentralen Beschaffungsstelle für den Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen beschlossen. Die Umsetzung soll durch Zweckvereinbarungen zwischen Landkreis und den einzelnen Kommunen erfolgen. Der Landkreis bat die Kommunen daher darum, das verwaltungsseitig

erklärte Interesse nunmehr durch den Rat bekräftigen zu lassen, da dieser gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 17 NKomVG für den Abschluss von Zweckvereinbarungen zuständig ist.

Das Vergabewesen gehört zu den sich am schnellsten wandelnden Rechtsgebieten, da hier neben kommunalen Regelungen (z.B. Vergaberichtlinien des Rates) sowohl Europa-, Bundes- und Landesrecht eine wichtige Rolle spielen. Aktuell steht z.B. die Einführung der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herausgegebenen Unterschwellenvergabeordnung durch den Landesgesetzgeber an. Hierdurch werden die Regelungen der VOL ersetzt und wichtige Neuerungen wie die Verpflichtung der Kommunen zur Durchführung eines komplett elektronischen Vergabeverfahrens ab spätestens 2020 eingeführt.

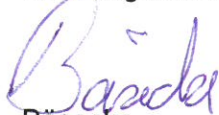
Aufgrund der zum Teil hohen Auftragswerte auch für kommunale Vergaben ist es zur Vermeidung von Vermögensschäden wichtig, dass die für die Vergabe zuständigen Stellen auf dem rechtlich neuesten Stand bleiben und zukünftig die EDV-mäßigen Voraussetzungen für die elektronischen Vergaben erfüllen können. Bei der Stadt Schöningen liegt die Bearbeitung des Vergabewesens bei den Fachämtern, was dazu führt, dass sich eine Vielzahl von Personen im Vergaberecht auskennen muss bzw. entsprechende EDV-Ausstattungen benötigt werden, um das elektronische Vergabeverfahren umsetzen zu können.

Der Landkreis Helmstedt hat auf Basis von einheitlichen Bedarfsmeldungen der kreisangehörigen Kommunen festgestellt, dass er eine Zentrale Beschaffungsstelle mit 4 bis 6 Vollzeitbeschäftigten einrichten kann. Hierbei würden die in dem anliegenden Entwurf der Zweckvereinbarung genannten Aufgaben (s. § 2 Abs. 2) auf die Beschaffungsstelle des Landkreises für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge über 25.000,00 € (nicht für die Beauftragung von freiberuflichen Leistungen) übertragen werden können. Als Kostenansatz wurde ein Stundensatz für die Einarbeitungsphase von 80,73 € und ab 2021 von 74,09 € ermittelt. Für die Stadt Schöningen wurden jährliche Kosten zwischen 34.000,00 € und 41.500,00 € auf Basis der einheitlichen Bedarfsmeldungen prognostiziert. Es steht zu erwarten, dass sich die Leistungen deutlich verbessern werden, so dass die Kosten nach Auffassung der Verwaltung akzeptabel sind. Die Beschaffungsstelle des Landkreises Helmstedt arbeitet derzeit an der finalen Fassung der Zweckvereinbarung. Diese wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den kreisangehörigen Kommunen erarbeitet. Die endgültige Zweckvereinbarung soll der Stadt Schöningen am 27.07.2018 zugestellt werden und wird somit zur Sitzung des Verwaltungsausschusses und des Rates vorliegen.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Entwurf der Zweckvereinbarung

Der Bürgermeister


Bäsecke

- Entwurf -

(Stand 19.04.2018)

Zweckvereinbarung

(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Helmstedt

vertreten durch den
Landrat nachstehend
„Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde X

vertreten durch den
Bürgermeister
nachstehend
„Gemeinde“ genannt

zur Einrichtung und Nutzung der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 4 Vergabeverordnung (VgV) wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde X durch die Zentrale Beschaffungsstelle des Landkreises Helmstedt geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle des Landkreises übernommen werden soll. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorrupsionsrichtlinie des Landes Niedersachsens aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren sowie die damit verbundene effiziente und zielorientierte Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch eine kreisweit einheitliche eVergabelösung die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden.

- (3) Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle des Landkreises können die Gemeinden Kosten sparen, die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern und die Dauer der Verfahren verkürzen.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in der Zentralen Beschaffungsstelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen in der Zentralen Beschaffungsstelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle.
- (5) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz.
- (6) Die in dieser Zweckvereinbarung geregelten Verfahrensweisen betreffen nur die in § 2 Abs. 1 genannten Verfahren. Vergabeverfahren, die ohne Beteiligung der Zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt werden, unterliegen den gemeindeeigenen Regelungen.

§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

- (1) Die Zentrale Beschaffungsstelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer).
- (2) Die Zentrale Beschaffungsstelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
 - a) Die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
 - b) Die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren/Bietereignungsprüfung
 - c) Bei Bedarf Unterstützung/Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
 - d) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde einschließlich einer Plausibilitätsüberprüfung der Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen
 - e) Bei Bedarf Ex-Anteveröffentlichungen
 - f) Elektronische Veröffentlichung der Ausschreibungen
 - g) Die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
 - h) die Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift

- i) Rechnerische (bei Dienst- und Lieferleistung) und formale Prüfung der Angebote
 - j) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter, Aufklärung
 - k) Prüfung des Vergabevorschlages
 - l) Erstellung der Absageschreiben, Ex-Postveröffentlichungen
 - m) Die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
 - n) Das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen sowie deren Aktualisierung
- (3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
- a) Anfertigung einer vergaberechtlichen Jahresvorhabenübersicht
 - b) Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen sowie der erforderlichen Sitzungstermine (Submission/Angebotseröffnung) mit der Zentralen Beschaffungsstelle
 - c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen
 - d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Beschaffungsstelle bei Bieterfragen
 - e) Rechnerisch Prüfung der Angebote (bei Bauleistung)
 - f) Fachliche/Fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
 - g) Erstellung des Vergabevorschlages
 - h) Erstellung des Vergabezuschlags
 - i) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/Vergabeordnung)
- (4) Hinsichtlich der Beteiligung der Gremien bei der Durchführung von Vergabeverfahren finden die gemeindeeigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung/Vergabeordnung) der Gemeinde entsprechend Anwendung. Im Übrigen werden die landkreiseigenen vergaberechtlichen Regelungen angewandt.
- (5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (6) Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Beschaffungsstelle zwecks der Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

- (1) Die Zentrale Beschaffungsstelle führt die Beiträge entsprechend § 2 Abs. 2 der Vereinbarung im eigenen Namen durch. Ausgenommen davon sind die unter § 2 Abs. 3 der Vereinbarung genannten Beiträge.

§ 4 Einsatz der eVergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines eVergabeportals mit Workflow durchgeführt.
- (2) Die Administration des Systems, inkl. der Eingabe aller Sachbearbeiter/innen mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare und der diesbezügliche Support obliegen der Zentralen Beschaffungsstelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.
- (3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle schulen die entsprechenden Mitarbeiter/innen in der Gemeinde.
- (4) Die einzelfallbezogenen Kosten für den Einsatz des eVergabeportals werden der Gemeinde im Zuge der Abrechnung der vergaberechtlichen Serviceleistung in Rechnung gestellt.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Beschaffungsstelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Die Gemeinde benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in einschließlich einer/s Vertreterin/s für die Kooperation.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Beschaffungsstelle XX,XX Euro, die je Vergabeverfahren mittels Pauschalpreis in Rechnung gestellt wird. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wird auf Grundlage des KGSt-Berichtes Nr. 17/17 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2017/2018) i.V.m. KAV Nds. – R A 32/2016 berechnet, jährlich auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst (erstmalig zum 01.01.2020). Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Beschaffungsstelle. Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Gemeinde zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.
- (2) Bezüglich der Kosten für den Einsatz des Vergabeportals werden je Vergabeverfahren einschließlich der Ex-Ante-/Ex-Postinformation XX,XX€ fällig.
- (3) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt als Sammelrechnung unter Angabe der jeweiligen Vergabeverfahren entsprechend Aktenzeichen zum 30.04., 30.07. und 31.12. des jeweiligen Beschaffungsjahres.

§ 7 Schweigepflicht / Datenschutz

- (1) Die in der Zentralen Beschaffungsstelle beschäftigten Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 8 Haftung

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9 Evaluation

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Beschaffungsstelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am xx.xx.2019 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 NKomZG.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres den anderen Vertragspartnern gegenüber erklärt werden. Eine erstmalige Kündigung ist ab dem 31.12.2023 möglich. Laufende Vergabeverfahren werden über den Kündigungszeitraum hinaus abgewickelt.

Gemeinde

Landkreis Helmstedt

Der Bürgermeister

Der Landrat